

**Leistungsbeschreibung Tiefbauleistung für die Baumaßnahme Reckershardt, Borken
(P-26-641)**

Seite 1 von 12

Auftraggeber: Stadtwerke Borken/Westf. GmbH
Ostlandstraße 9
46325 Borken

Projektbezeichnung: Tiefbauleistung für Umlegung Gasversorgungsleitung im Zuge Kanalverlegung Stadt Borken, Reckershardt, Borken-Burlo

Vertragslaufzeit: 01.03.2027 – 30.06.2027

Inhaltsverzeichnis

1	Projektbeschreibung.....	3
2	Leistungsumfang	3
3	Losaufteilung.....	3
4	Terminplanung	3
5	Bauliche Anforderungen.....	3
6	Koordinierung der Baumaßnahmen.....	4
7	Allgemeine technische Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen	5
8	Nachunternehmer	7
9	Witterungsbedingte Verzögerungen	8
10	Kostenerstattung / Nutzungsrechte	8
11	Vertraulichkeit	8
12	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	8
13	Bestechungsklausel	8
14	Haftung	9
15	Abrechnung / Abrechnungsgrundlage / Leistungsfeststellung	9
16	Zahlungsbedingungen	9
17	Gewährleistung	9
18	Vertragsstrafe.....	10
19	Abnahme.....	10
20	Unvorhergesehenes	10
21	Preisangaben	10
22	Schlusserklärung.....	10
23	Anlagen.....	12

1 Projektbeschreibung

Im Zuge der Kanalverlegung der Stadt Borken im Reckershardt in Burlo, beabsichtigt die Stadtwerke Borken GmbH die bestehende Gasversorgungsleitung umzulegen.

Die hierfür erforderlichen Tiefbauarbeiten sollen durch das mit den Kanal- und Straßenbauarbeiten beauftragte Unternehmen ausgeführt werden. Der Gasrohrleitungsbau wird durch die Stadtwerke Borken ausgeführt.

2 Leistungsumfang

Der vorhandene Straßenaufbau wird durch die Stadt Borken entfernt.

Für die Verlegung der Gasversorgungsleitung ist ein Leitungsgraben mit einer Breite von 50 cm und einer Tiefe von 1,00 m herzustellen. Die Gasleitung (PE DA110) ist mit einer Überdeckung von 80 cm, bezogen auf die spätere Straßenoberkante, zu verlegen. Die Leitung ist in eine verdichtete Sandbettung einzubauen, die 10 cm unterhalb der Rohrleitung beginnt und 20 cm oberhalb der Rohrleitung endet. Oberhalb der Sandabdeckung ist die Trassenlage dauerhaft durch ein Warnband zu kennzeichnen.

Weitere Einzelheiten sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Eine Planungsskizze ist Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

Die Vermessung und Dokumentation der Gasleitung erfolgt durch das beauftragte Tiefbauunternehmen.

3 Losaufteilung

Fachlos 1: Tiefbauleistung für Gasleitungsverlegung

4 Terminplanung

In Abhängigkeit von den vorgelagerten Kanalbauarbeiten wird aktuell mit einem Ausführungsbeginn Anfang März 2027 gerechnet. Der genaue Beginn ist noch zu klären und kann von dem vorgenannten Zeitpunkt abweichen. Es ist ein Bauzeitenplan mit den Stadtwerken abzustimmen.

5 Bauliche Anforderungen

5.1 Ausführungsvorschriften

Der AN ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie gemäß den geltenden Vorschriften zu erbringen.

5.2 Beeinträchtigung des laufenden Betriebes

Der AN hat die Arbeiten so auszuführen, dass der laufende Betrieb des Versorgungsnetzes des AG und/oder eines Dritten unter keinen Umständen beeinträchtigt wird, es sei denn, dass mit dem AG vorher eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

5.3 Aufsicht

Die Arbeiten sind grundsätzlich unter ständiger Aufsicht eines verantwortlichen Beauftragten des AN auszuführen. Er darf während der Bauzeit nur in Abstimmung mit dem AG ausgewechselt werden.

5.4 Baustelleneinrichtung

Die Einrichtung und Räumung der Baustelle, einschließlich der Baustellenabsicherung gemäß den Sicherheitsanforderungen an Straßenbaustellen, kann auch durch Dritte erfolgen. Diese Kosten sind ebenso wie das Vorhalten der Baustelleneinrichtung, einschließlich der Geräte und ähnlicher Einrichtungen, jeweils anteilig in die Preise einzurechnen. Dies gilt ebenso für alle Verschleißteile, Treib- und Schmierstoffe.

5.5 Verkehrssicherung und Verkehrsführung

Der AN hat die für die Verkehrsführung und Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen nach den Vorgaben und Vorschriften der zuständigen Behörden sowie gemäß der RSA 21 zu treffen. Der AN ist für das vorschriftsmäßige Absperren und Beleuchten der Baustelle verantwortlich. Die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen ohne besondere Vergütung und sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen, auch wenn diese Maßnahmen durch Dritte durchgeführt werden. Der AN hat die hierfür erforderlichen Verkehrsregelpläne einzuholen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

Bei Maßnahmen, die nach Art und Umfang wesentlich aufwändiger sind, ist eine Abstimmung mit dem AG erforderlich, und diese können gegebenenfalls gesondert vergütet werden.

5.6 Unfallschutz

Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft des AG, die für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln zu beachten sowie für deren Einhaltung zu sorgen.

5.7 Reinigungspflicht

Der AN hat die von ihm benutzten Grundstücksflächen regelmäßig und nach Abschluss der Arbeiten zu säubern.

5.8 Schutz von privatem Eigentum

Es kann unter Umständen dazu führen, dass auf privatem Grund gearbeitet werden muss. Um Schäden an privatem Eigentum zu vermeiden oder möglichst gering zu halten, ist bei Arbeiten auf privatem Grund eine erhöhte Sorgfaltspflicht geboten. Besondere Anforderungen, beispielsweise aufgrund landwirtschaftlicher Bodennutzung, werden vom AG im Voraus mitgeteilt.

6 Koordinierung der Baumaßnahmen

Der AN koordiniert nach Priorisierung des AG die einzelnen Baumaßnahmen. Der AN benennt vor Baubeginn pro Baumaßnahme den Bauleiter sowie wesentliche Mitarbeiter.

Die Abwicklung der Baumaßnahme erfolgt in eigener Verantwortung und Organisation durch die Mitarbeiter des AN.

- **Bauleiterbenennung:** Pro Baumaßnahme muss ein Bauleiter namentlich benannt werden, der für die Ausführung verantwortlich ist und im regelmäßigen

Austausch mit dem Baubeauftragten des AG steht. Die Ablösung des Bauleiters bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem AG.

- **Baubeauftragter des AG:** Der AG stellt je Maßnahme einen Baubeauftragten, der die Bauleitung des AN überwacht und bei groben Sicherheitsmängeln die Arbeiten einstellen kann, bis diese behoben sind. Der Baubeauftragte des AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistung des AN zu prüfen und ggf. Nachbesserungen zu verlangen. Schäden, die dem AG durch nicht vertragsgemäße Leistungen entstehen, werden vom AN getragen.
- **Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) und Sicherheitsmaßnahmen:** Der AN muss je Maßnahme prüfen, ob ein SiGeKo benötigt wird. Wird ein SiGeKo benötigt, ist dieser durch den AN zu stellen und namentlich für die Maßnahme zu benennen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsauflagen eingehalten werden und entsprechend geschultes und unfallversichertes Personal eingesetzt wird. Der SiGeKo koordiniert die Arbeiten und stellt sicher, dass keine gegenseitige Gefährdung der Arbeitnehmer unterschiedlicher Arbeitgeber erfolgt. Bei groben Sicherheitsmängeln hat er das Recht, die Arbeiten bis zur Beseitigung der Mängel ruhen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug sind den Anordnungen der Mitarbeiter des AG Folge zu leisten.
- **Unfall- und Schadensmeldung:** Bei Unfällen oder Beschädigungen von Anlagen- oder Leitungsteilen besteht für den AN eine zwingende Anzeigepflicht gegenüber dem AG.

Die Tätigkeit des Baubeauftragten des AG entbindet den AN nicht von seiner Aufsichts- und Koordinierungspflicht sowie der Pflicht zur unmittelbaren Abstimmung mit anderen Projektbeteiligten zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.

7 Allgemeine technische Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

7.1 Linienführung, Arbeitsstreifen, Abgrenzung des Arbeitsstreifens

Die Genehmigung zur Benutzung von privaten und öffentlichen Flächen (Bundes-, Kreis- und Gemeindestraßen, Brücken und Bundesbahngelände, Privatwegen und Grundstücken) holt der AG ein.

Die Trasse legt der AG fest. Das Abstecken der Rohrgrabenachse erfolgt ebenfalls durch den AG oder dessen Beauftragten. Der AN hat die abgesteckte Trasse genau einzuhalten. Treten unvorhergesehene Hindernisse auf, so ist der AG umgehend zu verständigen.

Der AN hat seine Arbeitsausführung auf den Arbeitsstreifen zu beschränken. Falls er mit den Eigentümern oder Pächtern die Benutzung zusätzlichen Geländes als Arbeitsraum oder Zugang zur Baustelle vereinbart ohne Zustimmung mit dem AG, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten zu seinen Lasten.

Der AN hat alle Bauwerke, Grenzsteine sowie Vermessungspunkte, Bäume, Pflanzen, Drainagen zu schützen. Wenn es notwendig sein sollte, sie zu entfernen, hat der AN den AG vor Beginn der Entfernung zu benachrichtigen, um die Notwendigkeit prüfen zu können.

7.2 Die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen, einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zwingend zu beachten.

7.3 Materialgestellung und Prüfung

- 7.3.1 Werden Baustoffe oder Einbauteile bauseits gestellt, so hat der AN sie am Lager der Stadtwerke entgegenzunehmen, in Verwahrung zu nehmen, die vertragsgemäße Lieferung zu bestätigen und später zur Verwendungsstelle zu transportieren. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes beschrieben ist. Zusätzliche Lageplätze für bauseitige Lieferung von Kabeln, Rohren, Formstücken und Armaturen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.
- 7.3.2 Der AN haftet mit dem Tag des Baubeginns auch für diese bauseitig gelieferten Bauteile sowie für alle Schäden, Nachteile und Unfälle, die während der Bauzeit daraus entstehen können. Mit Übergabe der Materialien an den AN geht die Haftung auf ihn über. Die Haftung endet mit dem Tage der offiziellen Schlussabnahme und gilt auch für alle vorgenannten bereits eingebauten Bauteile.
- 7.3.3 In jedem Fall hat der AN die Kosten für Materialuntersuchungen, Verdichtungsnachweise etc. zu tragen. Verdichtungsnachweise (Proctorversuche) für Verfüllungen sind in jedem Fall in genügender Zahl einzukalkulieren. Sind nach den Normen (z. B. DIN 1054) verschiedene Prüfmethoden möglich, so gilt das ungünstigste Ergebnis.
- 7.3.4 Tritt durch Materialprüfung eine Bauverzögerung ein, kann der AN daraus keine Rechte herleiten. Ansprüche des AG bleiben vorbehalten. Abrechnung und weitere Spezifikation gemäß LV.
- 7.3.5 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie dem Baubeauftragten des AG unter Angabe der Gründe vor Erteilung der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt dies, so übernimmt der AN die volle Verantwortung für die Ausführung.
- Treten Bedenken vorgenannter Art während der Durchführung der Arbeiten auf, so sind diese nicht nur schriftlich mitzuteilen, sondern die infrage kommenden Arbeiten sofort einzustellen, bis eine Einigung über die Weiterführung erzielt wird.
- 7.3.6 Für den Nachweis des Rohstoffverbrauches wird festgelegt:
- Die Abrechnung von Schüttbaustoffen in verdichtetem Zustand erfolgt entsprechend den Abmessungen des Rohrgrabens (Länge x Breite x Tiefe).
- 7.3.7 Bei Lieferung und Einbau von Schüttbaustoffen werden der Abrechnung die nachstehend aufgeführten Umrechnungsgewichte zugrunde gelegt:
- a) in verdichtetem Zustand:
- | | |
|--|----------|
| 1 m ³ Kalkstein 0 / 45 mm | = 2,20 t |
| 1 m ³ Grubensand | = 1,85 t |
| 1 m ² x 4,5 cm Schwarzmateriale | = 0,10 t |
- b) in unverdichtetem Zustand:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1 m ³ Kalkstein 0 / 45 mm | = 1,80 t |
| 1 m ³ Grubensand | = 1,50 t |
- 7.3.8 Auf Verlangen des Baubeauftragten des AG sind Gütenachweise von Einbaumaterialien vom AN zu erbringen. Dies gilt besonders für Füllsand, Füllkies o. ä., bei denen zumindest durch eine Sieb- und Schlämmanalyse der Kornaufbau und der Schluffanteil nachzuweisen sind.
- 7.3.9 Der AN hat nach Aufforderung durch den AG mit der jeweiligen Schlussabrechnung (ggf. im Gutschriftverfahren) einen prüfbaren Verbrauchsnachweis der bauseitigen

- Lieferungen vorzulegen. Er muss sämtliche bauseitigen Lieferungen nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufgegliederten Verbrauch enthalten.
- 7.3.10 Beim Transport sowie beim Be- und Entladen der Kabeltrommeln, Rohre oder Ähnlichem sind nur hierfür zugelassene Anschlagmittel zu verwenden.
- 7.4 Sonstiges
- 7.4.1 Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sind, falls nicht im Leistungsverzeichnis gesondert erfasst, in die Einheitspreise einzurechnen.
- 7.4.2 Die Belästigung von Anwohnern und Passanten im Baustellenbereich und auf den Zufahrtsstraßen durch Lärm, Geräusche, Staubentwicklung o. ä. ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Die Kosten dafür sind als Nebenleistung zu berücksichtigen.
- 7.4.3 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.
- 7.4.4 Die vom AG zur Verfügung gestellten Formblätter (ggf. digitale Formen) sind zwingend ausgefüllt einzureichen und Bestandteil dieses Vertrags.
- 7.5 Nebenleistungen:
- Absichern der Baustellen
 - Unterhalten der Zufahrtsstraße während der Bauzeit.
 - Aufrechterhalten des Verkehrs auf der Zufahrtsstraße.
 - Untersuchungen zum Nachweis der Verdichtung des Bodens und der Güte des Betons in dem geforderten Umfang.
 - Witterungsbedingte Erschwernisse, d.h. Schlechtwettertage werden nicht vergütet.
 - Sämtliche Verbrauchsnachweise und Kosten für Baustoffprüfungen und Güteüberwachung einschl. Vorlage von Mustern.
 - Unterhaltung von Mutterbodenmieten.
 - Umlegung von Kabeln und Versorgungsleitungen durch Verschulden des ANs, einschl. Schadensbehebung.
 - Getrennte Bodenlagerung.
 - Baugrubenverbau bei Leitungsgräben.
 - Abladen und ordnungsgemäßes Lagern sämtlicher Stoffe, einschl. bauseitiger Lieferungen sowie der Haftung dafür.
 - Abfahren von Bauschutt.
 - Alle darüber hinaus gehenden Nebenleistungen gem. VOB/C.

8 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern wird grundsätzlich zugelassen. Werden Nachunternehmer zur Ausführung hinzugezogen, so sind diese gesondert aufzulisten (Anlage 5) und die Einwilligung des Nachunternehmers ist nachzuweisen (Anlage 6). Die Anlagen 5 und 6 sind Bestandteil des Angebotes. Werden nach Auftragserteilung Nachunternehmer eingesetzt, ist der AG zuvor zu informieren und der jeweilige Nachunternehmer zu benennen. Die Beauftragung des Nachunternehmers darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Erfüllung der Anforderungen des

AG durch den Nachunternehmer ist vorab nachzuweisen. Auf die vertraglichen Regelungen wird verwiesen. Der AG behält sich vor, den/die Nachunternehmer auch nachträglich abzulehnen, falls sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellen sollte, dass dieser nicht den gewünschten Anforderungen entspricht. Leistungsnachweise und Verbrauchsnachweise sind entsprechend dem Leistungsverzeichnis/den Vorbedingungen zu erbringen.

9 Witterungsbedingte Verzögerungen

Da die Arbeiten vermutlich im Winter ausgeführt werden, ist damit zu rechnen, dass die Schweißarbeiten der Wasserleitungen witterungsbedingt zeitweise nicht möglich sind. Alle Verzögerungskosten, die sich aus diesem Umstand ergeben, können dem AG nicht in Rechnung gestellt werden. Es gilt VOB/B §6 Abs 2.

10 Kostenerstattung / Nutzungsrechte

Die Erstellung der Angebote wird nicht vergütet. Mit Einreichung der geforderten Unterlagen und Konzepte räumt der Bieter der Vergabestelle das Recht zur Nutzung der überreichten Unterlagen im laufenden Vergabeverfahren ein. Der Anspruch der Bieter auf Geheimhaltung der von ihnen eingereichten Unterlagen bleibt unberührt. Die von den Bietern eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Vergabestelle über.

11 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen und ihre Anlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren von der ausschreibenden Stelle zur Verfügung gestellten Informationen sind vom Bieter auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder ohne Mitwirkung des Bieters bekannt werden.

12 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und/oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften

13 Bestechungsklausel

Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bewerber/Bieter Personen, die auf Seiten der Vergabestelle mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder waren, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Handlungen des Bewerbers/Bieters stehen den Handlungen derjenigen Personen gleich, die von ihm mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut oder mit seiner Kenntnis in dieser Weise tätig werden.

Was unter Vorteilen zu verstehen ist, richtet sich nach § 12 UWG und §§ 331 ff StGB. Dazu gehört auch die Gewährung von Darlehen.

Vor der Ausübung der Rechte ist dem Bewerber/Bieter Gelegenheit zu geben, zu den Beschuldigungen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Tritt die Vergabestelle vom Vertrag zurück, so stehen dem Bewerber/Bieter gegenüber der Vergabestelle auf Grund des Rücktrittes keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

Unter den oben genannten Voraussetzungen hat die Vergabestelle ebenfalls das Recht den Bewerber/Bieter vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen, sollten entsprechende Umstände bereits während des Verfahrens zur Kenntnis gelangen. Schließt die Vergabestelle den Bewerber/Bieter aus, hat dieser gegenüber der Vergabestelle auf Grund des Ausschlusses keine Schadensersatzansprüche wegen Nichtzustandekommen des Vertrages. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14 Haftung

Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG oder Dritten in Ausführung der übernommenen Lieferungen und Leistungen zugefügt werden. Eine Haftung des AG für Sach- und Vermögensschäden besteht nur im Rahmen der vom AG abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen.

15 Abrechnung / Abrechnungsgrundlage / Leistungsfeststellung

Alle Vergütungen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Mengenermittlung und der Einzelpreise des Auftrages abgerechnet. Dem AG sind unverzüglich nach Durchführung der Arbeiten Arbeitsnachweise über die erbrachten Tätigkeiten zu überreichen.

16 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind beim AG in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Vor Einreichung der Rechnungen sind vom AG gegengezeichnete Leistungsnachweise beim zuständigen Mitarbeiter des AG einzureichen.

Die Zahlung erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Im Regelfall ist eine Rechnung über die aktuell abgeschlossenen Arbeiten zu stellen. Die Umsatzsteuer ist in den vereinbarten Preisen nicht enthalten. Sie muss unabhängig von der Höhe der Anforderung der vereinbarten Zahlungsarten gesondert ausgewiesen werden. In der Schlussrechnung sind dann die bereits angeforderten Umsatzsteuerbeträge abzusetzen. Die Schlussrechnung ist für Vorsteuerberechtigte gem. §§ 14, 14a UstG und Vorsteuerabzug auszustellen.

17 Gewährleistung

Der AN gewährleistet die vollständige Mängelfreiheit der gesamten von ihm durchgeführten Arbeiten, insbesondere eine einwandfreie konstruktive Ausführung, eine fachgerechte und einwandfreie Auswahl der verwendeten Werk- und Arbeitsstoffe. Eine dauerhafte Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung und den Leistungsverzeichnissen niedergelegten Eigenschaften, Leistungs- und Gütedaten wird zugesichert.

18 Vertragsstrafe

Für Einzelmaßnahmen aus dem Gesamtauftrag können verbindliche Fertigstellungstermine gesetzt werden. Die Termine sowie die Bemessung der Auftragswerte der jeweiligen Einzelmaßnahmen sind von AG und AN einvernehmlich festzulegen.

Gerät der AN mit der Einhaltung eines derart vereinbarten Einzeltermins in Verzug, so ist der AG berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto Auftragswerts der betroffenen Einzelmaßnahmen je Werktag, maximal aber für alle überschrittenen Termine der Einzelmaßnahme 5% des Netto-Auftragswerts der betroffenen Einzelmaßnahme zu verlangen.

Werden vereinbarte Fristen verschoben, ohne dass diese Fristen ganz in Wegfall geraten, so finden die Regelungen zur Vertragsstrafe auch auf die neuen Termine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der AG und der AN einen neuen Terminplan vereinbaren und in dieser Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung zur Vertragsstrafe getroffen haben.

19 Abnahme

Nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen einer Einzelmaßnahme des Auftragnehmers findet gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B eine förmliche Abnahme durch den Beauftragten der Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer statt.

Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme, so haben die Auftraggeber sie binnen 12 Werktagen durchzuführen.

Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen haben die Auftraggeber, wenn keine Abnahme verlangt wurde, spätestens 12 Werktage nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung bzw. bei Benutzung innerhalb von 6 Werktagen, dem Auftragnehmer mitzuteilen.

20 Unvorhergesehenes

Unvorhergesehene Tätigkeiten, soweit nicht vom jeweiligen Einzelauftrag erfasst, sind dem AG im Vorfeld anzuzeigen und nach der Genehmigung im Taglohn-Nachweis zu führen. Die Taglohnzettel sind einem berechtigten Vertreter des AG zur Unterzeichnung vorzulegen.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Stundenverrechnungssätzen der Leistungsverzeichnisse.

21 Preisangaben

Die Preise sind in den beigefügten Leistungsverzeichnissen einzutragen. Alle Preise sind kostentransparent aufzuführen. Alle Nebenkosten gelten als enthalten.

Die Preise ermitteln sich aus tatsächlicher Menge und dem im Leistungsverzeichnis eingetragenen Einzelpreis.

22 Schlusserklärung

Die Abgabe des Angebotes gilt gleichzeitig als Erklärung dafür, dass die zugesandten Unterlagen ausgereicht haben, um die ausgeschriebenen Maßnahmen zu kalkulieren.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft erklärt ausdrücklich, dass er von allen zum Ansatz gehörenden Unterlagen Kenntnis genommen hat und erkennt sie als Vertragsbestandteil an. Werden Nachunternehmer beauftragt, so gilt der AN als Generalunternehmer und alleiniger Vertragspartner des AG.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift & Firmenstempel

23 Anlagen

Anlage 1: Leistungsverzeichnis Los 1

Anlage 2: Planungsskizze Leitungstiefbau